

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 22.12.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 22. December 1897.) 64. Stück.

Inhalt:

N^o 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1897, betreffend das Holzlager-Regulativ.

N^o 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Holzlager-Regulativ.

Oldenburg, den 26. November 1897.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. d. Mts. dem Entwurfe eines Holzlager-Regulativs die Zustimmung ertheilt hat, wird dieses Regulativ in der Anlage zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 26. November 1897.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

Holzlager-Regulativ.

Gemäß §. 7 Ziffer 2 und 4 des Zolltarifgesetzes werden für die Privat-Transitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Transitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß sind

- A. reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollausland oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen,
- B. gemischte Transitlager, wenn das Holz auch zum Absatz im Zollgebiete bestimmt ist.

§. 2.

Auf die Transitlager für Holz finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Reine Transitlager.

§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschlossenen Räumen, auch im Wasser, kann gestattet werden; die Lager-

pläne müssen jedoch in erkennbarer Weise bezeichnet sein. Der Zollbehörde sind auf Verlangen Lagepläne einzureichen.

§. 4.

Anmeldung zum Lager.

Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem anliegenden Muster A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder von gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß es die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

§. 5.

Buchführung.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein in zwei Abtheilungen (für Rohholz und für bearbeitetes Holz) zerfallendes Niederlageregister, Muster B, nach Vorschrift der beigedruckten Anleitung C zu führen. In demselben wird für jedes Lager ein besonderer Abschnitt angelegt.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach der Stückzahl, dem Festmeterinhalt und der handelsüblichen Bezeichnung der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Der Direktivbehörde bleibt ferner überlassen, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

§. 6.

Lagerung von Hölzern, die verschiedenen
Zollsätzen unterliegen.

Hölzer derselben Art, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände müssen getrennt gelagert und mit einer Bezeichnung der in Betracht kommenden Zollsätze versehen werden, sofern nicht nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Anordnung anderweiter Aufsichtsmaßregeln seitens der Direktivbehörde davon Abstand genommen wird. Wird den vorstehenden Bedingungen nicht genügt, so findet auf den gesamten Lagerbestand an Hölzern der betreffenden Art der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

In dem Niederlageregister (§§. 5 und 18) ist der Zollsatz, dem die verschieden belasteten Hölzer derselben Art, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände im Falle der Verzollung unterliegen, ersichtlich zu machen.

Der Lagerinhaber hat in den An- und Abmeldungen zum und vom Lager sowie in den Bearbeitungsanmeldungen den Zollsatz, dem die Hölzer unterliegen, anzugeben.

§. 7.

Behandlung während der Lagerung.

Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche weder Zahl noch Festmeterinhalt der einzelnen Stücke verändert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, bedarf dazu der Erlaubniß der Zollbehörde.

§. 8.

Die Erlaubniß (§. 7) ist schriftlich bei dem zuständigen Hauptamte nachzusuchen. Dabei ist anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen soll, insbesondere, ob die Hölzer

auch nach der Bearbeitung noch der Nr. 13c des Zolltarifs angehören oder durch die Bearbeitung in Hobelwaaren oder grobe ungefärbte Böttcherwaaren oder Fournire der Nr. 13d oder e umgewandelt werden sollen, sowie in welcher Betriebsanlage die Bearbeitung stattfinden soll. Eine Bearbeitung, in Folge deren die Hölzer einer anderen als der Tarifnummer 13c, d oder e zufallen würden, ist unzulässig.

Die Betriebsanlagen dürfen sich in der Regel nicht in beträchtlicher Entfernung von dem Transitlager befinden. Gehören sie nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zugesteht, von der anmeldungsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordentlich zu führenden Geschäftsbücher und durch sonstige Beaufsichtigung des Betriebs Ueberzeugung zu nehmen.

Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Die Ertheilung erfolgt durch das Hauptamt. Soweit erforderlich, sind bei Ertheilung der Erlaubniß weitere Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

Ueber die Bearbeitung hat der Lagerinhaber besondere Bücher (Bearbeitungsbücher) zu führen, aus denen Zahl, Gattung und Festmeterinhalt beziehungsweise Gewicht der in Bearbeitung genommenen Hölzer und der durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse zu ersehen sind. Die Bücher müssen den Zollbeamten auf Erfordern jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach den örtlichen Verhältnissen von der Vorschrift der Führung von Bearbeitungsbüchern Abstand zu nehmen.

§. 9.

Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amts-

D. stelle in doppelter Ausfertigung nach dem Muster D. Die
 Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt die eine mit dem
 Genehmigungsvermerke versehene Ausfertigung dem Anmel-
 denden zu. Vor der Aushändigung darf die Bearbeitung
 des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme aus dem
 Lager nicht stattfinden.

Erleichterungen, z. B. die Anmeldung für einen länge-
 ren Zeitraum oder die nachträgliche Angabe der zu verarbei-
 tenden Hölzer, können bei nachgewiesenem Bedürfnisse von
 der Direktivbehörde widerruflich zugelassen werden.

§. 10.

Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Aufschreibun-
 gen in einer Beilage zu dem Niederlageregister (§. 5) nach
 dem Muster E geführt.

E. Der Lagerinhaber hat die Anmeldung (§. 9) nach dem
 Ergebnisse der Bearbeitung durch Angabe der hergestellten
 Erzeugnisse und der bei der Bearbeitung entstandenen Ab-
 fälle zu vervollständigen und der Amtsstelle zurückzugeben.

Die zur Bearbeitung entnommenen Hölzer, sowie die
 durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse unterliegen
 der Revision.

Die Revisionsbeamten haben die vom Lagerinhaber
 durch Eintragung der Ergebnisse vervollständigte Bearbei-
 tungsanmeldung in allen Theilen zu prüfen und sich von
 der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Einsicht
 der Bearbeitungsbücher und der übrigen Geschäftsbücher
 (Mühlentafeln, Schneideregister u. s. w.), sowie auf sonst
 geeignete Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Etwaige, nicht
 alsbald aufzuklärende Bedenken bezüglich der Richtigkeit
 jener Angaben sowie der Form der Bearbeitung, der Inne-
 haltung der Frist (Muster D Spalte 6) u. s. w. sind der
 Direktivbehörde vorzutragen.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse werden auf Grund der Revision und der Eintragungen in der Bearbeitungsanmeldung, die entstandenen Abfälle auf Grund der letzteren nach dem Festmeterinhalt oder Gewichte, die Erzeugnisse auch nach der Stückzahl, in Abtheilung II des Niederlageregisters vermerkt.

§. 11.

Für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle wird, wenn die bearbeiteten Hölzer oder hergestellten Holzwaaren in das Ausland ausgeführt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden,*) der im §. 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vorgesehene Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zolle gewährt.

Die gesetzliche Abfallvergütung wird von der zur Bearbeitung entnommenen Rohholzmenge berechnet. Sie beträgt

- | | | |
|--|--------------------------------|---|
| a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten: | | |
| a) in der ganzen Länge gleich stark und breit | 33 ¹ / ₃ | } Prozent des dazu verwendeten Rohholzes. |
| b) nicht gleich stark oder breit | 20 | |
| b) für ungesäumte Bretter | 20 | |
| c) für gesägte Fournire | 50 | |
| d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden | 15 | |
| e) in allen übrigen Fällen | 7 ¹ / ₂ | |

Für jede zur Ausfuhr gelangende oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendete Menge der durch die Bearbeitung gewonnenen Waare

*) Anmerkung. Eine Verzollung kann bei reinen Transitlagern nur im Falle des §. 15 Absatz 2, sowie bezüglich eines etwaigen Minderbefundes bei der Lagerrevision vorkommen.

ist — soweit ein Buchbestand der betreffenden Holzgattung vorhanden ist — ein Betrag an Abfallvergütung zu gewähren, welcher sich zu der im Ganzen zulässigen Vergütung verhält wie die Menge der ausgeführten zu derjenigen der gewonnenen Waare.

Bei Bearbeitungen, mit denen eine Verminderung des Festmeterinhalts oder Gewichts nicht verbunden ist, tritt ein Zollnachlaß nicht ein. Findet eine wiederholte Bearbeitung statt, so ist die Abfallvergütung nur einmal und zwar nach dem im Einzelfalle zutreffenden höchsten gesetzlichen Satze zu gewähren.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle ein Zollnachlaß nicht zu gewähren ist, findet die Verzollung der bearbeiteten Hölzer und hergestellten Holzwaaren eintretendenfalls nach Maßgabe der Menge des dazu verwendeten Rohholzes und des auf letzterem angeschriebenen Zollsatzes statt.

§. 12.

Abgang vom Lager.

Hölzer, welche in einem reinen Transitlager für Holz gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollausslande versandt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden. Die Ueberführung bearbeiteter Hölzer auf ein anderes Lager ist nur mit Zustimmung des Versendungsamts zulässig; letzteres hat im Falle der Genehmigung darüber Verfügung zu treffen, welche Beträge in seinem Niederlageregister abgesetzt und in demjenigen des Empfangsamts zugeschrieben werden sollen.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrolle abzufertigen. Dabei kann von einer

Beschlußanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittlung beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

Bei Versendung mit Begleitschein I ist seitens des Ausfertigungsamts in dem Begleitscheine wegen der auf den Hölzern ruhenden Eingangsabgabe und wegen der etwaigen Abfälle das Nähere zu vermerken. Das Erledigungsamt hat demnächst dem Ausfertigungsamte mitzutheilen, in welcher Weise der Begleitschein Erledigung gefunden hat.

§. 13.

Erleichterungen bei der Revision.

Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerspruchs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus dem Lager sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Versandmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzverladungen dauernd verwendeten Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch auf das Interesse der Zollverwaltung ein für allemal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die Bücher des Lagerinhabers über Zugang und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

§. 14.

Sährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Nach jeder Bestandsrevision ist das Niederlagekonto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestand in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 15.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung des Lagers (§. 11 des Privatlager-Regulativs) kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defraudation oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 7 bis 11) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 12 und 13) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holze zum Lager in den letzten beiden Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1 000 Mark nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollaufsicht entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager zu verbringen oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen zu verwenden. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Zollgefälle gestatten.

B. Gemischte Transitlager.

§. 16.

Auf die gemischten Transitlager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden die Vorschriften der §§. 3 bis 15

mit nachstehenden Zusätzen und Abänderungen entsprechende Anwendung.

§. 17.

Bewilligung des Lagers.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Transitlager für Holz an einem Orte nicht bewilligt werden. Mit einander in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ortschaften sind in dieser Beziehung als ein Ort anzusehen.

§. 18.

Zugang zum Lager.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare. Im Uebrigen finden darauf die Vorschriften des §. 6 sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Buchführung.

Für die gemischten Transitlager von Holz ist ein Niederlageregister (§. 5) nach Muster B zu führen.

§. 20.

Abmeldung vom Lager.

Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Die Berechnung und Entrichtung der Eingangsabgaben von den aus dem gemischten Transitlager in den freien Verkehr gelangten Hölzern und den durch die Bearbeitung hergestellten Gegenständen sowie die Bestandsrevisionen erfolgen nach Maßgabe der im §. 16 des Privatlager-Regulativs enthaltenen Vorschriften. Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, für die in jedem Jahre mindestens einmal vorzunehmende Bestandsrevision einen anderen Termin, als in dem Privatlager-Regulativ angeordnet, zu bestimmen. In diesem Falle hat jedesmal sechs Monate vor der für die Bestandsrevision bestimmten Zeit eine vorläufige Abrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des §. 16 des Privatlager-Regulativs stattzufinden. Auf die mit der Bestandsrevision zu verbindende endgültige Abrechnung finden die Vorschriften in Absatz 4 bis 6 daselbst Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§. 21.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs und die auf Grund hiervon erlassenen, öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, gemäß §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Lau- fende Num- mer	Inhalt		
	Der Hölzer Gattung und Mer		
	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handels- üblichen Bezeichnung	Stückzahl	Se
1.	2.	3.	
1.	Fichten- und Tannen- Rundholz 13 c 1	400	
			(Datum un

Mu

Mit { $\frac{\text{der Declaration}}{\text{dem Begleitschein}}$ } übereinst



A n m e l d u n g

zum $\left\{ \begin{array}{l} \text{reinen} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$ Transitlager von Holz

des

C. Gutzeit zu Danzig.

Auszug aus dem Begleitschein des Hauptzoll-Amtes Thorn Nr. 210 vom 12. April 1894.

Gingetragen in dem $\left\{ \begin{array}{l} \text{Deklarations-} \\ \text{Begleitschein-Empfangs-} \end{array} \right\}$ Register-Blatt Nr. 1011
am 30. April 1894.

Die Revision übernehmen



er Deklaration.
§ Begleitscheins.

Menge		a. Herfunftsland. b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Anträge des Niederlegers
cbm	Gewicht kg		
4.	5.	6.	7.
1 200	—	a. Russland b. —	zum Transitlager Abschnitt 1

d Unterschrift)

ommend.

Haupt-Amts-Assistent.

—
—
Bei
3
bef
iibf
—
—



Revisionsbefund bei der Einlagerung				Weiterer Nachweis				Bemerkungen.
Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handels- üblichen Bezeichnung	Stückzahl	Festmeter- inhalt cbm	Gewicht kg	des Niederlageregisters			Verkehrs- Nachweisung	
				Ab- schnitts- Nummer	Blatt	laufende Nummer		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Wie Spalte 2	400	1 200	—	1	1	1		
(Datum und Unterschrift)								

3*





Abtheilung I Rohholz.

A n f

Lau- fende Num- mer	Zeit der Anschreibung		Bezeichnung und Nummer der Vorregister	Be- zeichnung des Lager- orts
	Tag	Monat		
1.	2.	3.	4.	5.
Uebertragen aus dem Register für 1893				
1	2.	Mai	Begl. Empf. Reg. Nr. 1011	Lager- stelle 1
2	17.	„	desgl. Nr. 1115	„
Zusammen				
Bei der Bestandsaufr Istbestand				
Zu verzoll				

Bemerkung. Zu übertragen ist der Istbestand



Muster B

(zu §§. 5 und 19 des Regulativs).

Niederlage-Register

für

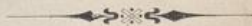
die $\left\{ \begin{array}{l} \text{reinen} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$ Transitlager von Bau- und Nutzholz

ohne Mitverschluß der Zollbehörde

für das Jahr 1894.

Abtheilung I Rohholz,

Abtheilung II bearbeitetes Holz.



A n s c h r e i b u n g										
Lau- fende Num- mer	Zeit der Anschreibung		Bezeichnung und Nummer der Vorregister	Be- zeichnung des Lager- orts	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Herkunft. b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Durch Bearbeitung sollen umgewandelt werden cbm
	Tag	Monat				Stück- zahl	Festmeter- inhalt cbm	Ge- wicht kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
			Uebertragen aus dem Register für 1893		A. Rohes weiches Nutzholz	30 000	45 600	.	a. Russland	350,00 (Bearbeitungs- Anmeldung Nr. 1)
1	2.	Mai	Begl. Empf. Reg. Nr. 1011	Lager- stelle 1	Fichten- und Tannen-Rundholz	400	1 200	.	desgl.	541,45 (Bearbeitungs- Anmeldung Nr. 2)
2	17.	"	desgl. Nr. 1115	"	pos. 13 c 1 — 416 —	500	1 450	.	desgl.	681,00 (Bearbeitungs- Anmeldung Nr. 3)
			Zusammen Anschreibung			30 900	48 250	.		
			Abschreibung			7 568	2 572,45	.		
			Sollbestand			23 332	45 677,55	.		
			Bei der Bestandsaufnahme vorgefundener Istbestand			23 330	45 675	.		
			Zu verzollende Differenz			2	2,55	.		
									Z. E. J. IV. Q. 94/95. Bl. 1. Nr. 6.	

Bemerkung. Zu übertragen ist der Istbestand von 23 330 Stück mit 45 675 cbm Rohholz.



Abschnitt I.

C. Gutzeit

Beschreibung

N ^o	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Herkunft. b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Durch Bearbeitung sollen umgewandelt werden cbm
		Stückzahl	Festmeterinhalt cbm	Gewicht kg		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	A. Rohes weiches Nutzholz	30 000	45 600	.	a. Russland	350,00 (Bearbeitungs-Anmeldung Nr. 1)
	Fichten- und Tannen-Rundholz	400	1 200	.	desgl.	541,45 (Bearbeitungs-Anmeldung Nr. 2)
	pos. 13 c 1 — 416 —	500	1 450	.	desgl.	681,00 (Bearbeitungs-Anmeldung Nr. 3)
	Anschreibung	30 900	48 250	.		
	Abschreibung	7 568	2 572,45	.		
	Sollbestand	23 332	45 677,55	.		
	Nahme vorgefundener	23 330	45 675	.		
	ende Differenz	2	2,55	.		
					Z. E. J. IV. Q. 94/95. Bl. 1. Nr. 6.	

von 23 330 Stück mit 45 675 cbm Rohholz.

Abtheilung II bearbeitetes Holz.

Lau- fende Num- mer	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer des Nieder- lage- registers, Ab- theilung I	Bezeich- nung des Lager- orts	Fest- meter- inhalt des ver- wendeten Roh- holzes cbm	B f
	Tag	Monat				
	1.	2.				
(Muster A. Der wirkliche Abfall ist größer						
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- stelle 2	202,94	Aus Nutz (41
2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	370,30	vie unge in de gle breit
3.	30.	August	dto. 3	dto.	681,00	
Zusammen Anschreibung . . .					1 254,24	
Abschreibung . . .					452	
Mithin Sollbestand . . .					802,24	
Bei der Bestandaufnahme vorgefundener Istbestand . . .					684,04	
Zu verzollende Differenz . . .					118,20	Z. E.
In das Register für 1895 sind übertragen					684,04	

Bemerkungen. Bei der Bestandsaufnahme werden als
 Ansatz: „ $825,11 : 450 = 1\ 254,24 : x$ “ der Istbestand an verarb-
 dem Sollbestand an verarbeitetem Rohholze bildet die zu ve-
 bearbeitetes Holz (450) und entsprechendem wirklichen Abfalle



A b s c h r e i b u n g

Lau- fende Num- mer	Zeit der Abrechnung		Der Hölzer			Weiterer Nachweis			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Stück- zahl	Festmeter- inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung des Registers	Blatt	Nr.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1	20.	Februar	927	202,94 31,32 58,61 57,13	.	Niederlage- register II	34 35 36 37	1 1 1 1	
2	14.	Juli	1 397	370,30 171,15	.	"	34 35	2 2	
3	19.	August	2 094	681,00	.	"	34	3	
4	1.	Oktober	1 350	400,00	.	Begl. Ausf. Reg.	2	13	
5	31.	December	1 800	600,00	.	Zoll-Einn. Journ.	90	2 100	
		Zusammen	7 568	2 572,45	



A n s c h r e i b u n g

Lau- fende Num- mer	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer des Nieder- lage- registers, Ab- theilung I	Bezeich- nung des Lager- orts	Fest- meter- inhalt des ver- wendeten Roh- holzes cbm	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Her- kunft. b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	Gesetz- liche Abfall- vergü- tung Prozent	Abfälle	
	Tag	Monat					Stück- zahl	Fest- meter- inhalt cbm	Ge- wicht kg			wirt- liche cbm	gesetz- liche cbm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
(Muster A. Der wirkliche Abfall ist größer als der gesetzliche, der Istbestand ist kleiner als der Sollbestand.)													
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- stelle 2	202,94	Aus rohem weichem Nutzholze pos. 13 c 1 (416) hergestellte	5 314	131,20	.	a. Russ- land	33 ¹ / ₃	71,74	.
2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	370,30	vierseitig gesägte ungehobelte Bretter in der ganzen Länge gleich stark und breit pos. 13 c. 3 (426)	12 933	243,00	.	"	.	126,61	.
3.	30.	August	dto. 3	dto.	681,00		23 292	450,22	.	"	.	230,78	.
Zusammen Anschreibung . . .					1 254,24		41 539	825,11	.	.	.	429,13	418,08
Abschreibung . . .					452		24 976						
Mithin Sollbestand . . .					802,24		16 563						
Bei der Bestandaufnahme vorgefundener Istbestand . . .					684,04		16 450	450	.	.	.	234,04	.
Zu verzollende Differenz . . .					118,20	Z. E. J. IV. Q. 94/95. Bl. 1 Nr. 9							
In das Register für 1895 sind übertragen					684,04		16 450	450	.	.	33 ¹ / ₃	234,04	.

Bemerkungen. Bei der Bestandaufnahme werden als Istbestand 450 cbm bearbeitetes Holz vorgefunden. Hieraus wird nach dem Ansatz: „825,11 : 450 = 1 254,24 : x“ der Istbestand an verarbeitetem Rohholze zu 684,04 cbm berechnet. Die Differenz zwischen diesem und dem Sollbestand an verarbeitetem Rohholze bildet die zu verzollende Menge Rohholz. Der vorgefundene Istbestand an Rohholz (684,04), bearbeitetes Holz (450) und entsprechendem wirklichen Abfalle (684,04 - 450 = 234,04) ist zu übertragen.



Abschnitt 5.

C. Gutzeit

Beschreibung

N	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Her- kunft. b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	Gesetz- liche Abfall- vergü- tung Prozent	Abfälle	
		Stück- zahl	Fest- meter- inhalt cbm	Ge- wicht kg			wirk- liche cbm	gesetz- liche cbm
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
	als der gesetzliche, der Istbestand ist kleiner als der Sollbestand.)							
Roh	rohem weichem Holze pos. 13 c 1 (6) hergestellte	5 314	131,20	.	a. Russ- land	33 $\frac{1}{3}$	71,74	.
	erseitig gesägte gehobelte Bretter er ganzen Länge	12 933	243,69	.	„	.	126,61	.
	Fisch stark und Tant pos. 13 c. 3 (426)	23 292	450,22	.	„	.	230,78	.
		41 539	825,11	.	.	.	429,13	418,08
		24 976						
		16 563						
Ansch		16 450	450	.	.	.	234,04	.
Absch	J. IV. Q. 94/95. Bl. 1 Nr. 9							
ahme v								
ende Di		16 450	450	.	.	33 $\frac{1}{3}$	234,04	.

von 23 311 Istbestand 450 cbm bearbeitetes Holz vorgefunden. Hieraus wird nach dem
 eitetem Rohholze zu 684,04 cbm berechnet. Die Differenz zwischen diesem und
 rzollende Menge Rohholz. Der vorgefundene Istbestand an Rohholz (684,04),
 (684,04 — 450 = 234,04) ist zu übertragen.

Lau- fende Num- mer
15.
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Hierzu
fall
aus
ber

Zusamr
an v
holze

genden
(825,11

Lau- fende Num- mer	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer des Nieder- lage- registers, Ab- theilung I	Bezeich- nung des Lager- orts	Fest- meter- inhalt des ver- wendeten Roh- holzes cbm	
	Tag	Monat				
15.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	(Muster B. Der wirkliche Abfall ist klein)					
2.	1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2	320
3.	2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	380
4.	3.	30.	August	dto. 3	dto.	500
5.	Zusammen Anschreibung . .					1 200
6.	Abschreibung . .					588,23
7.	Sollbestand . .					611,77
Bei der Bestandsaufnahme vorhandener Istbestand . . .						607,06
Zu verzollende Differenz . .						4,71
In das Register für 1895 übertragener Bestand . . .						607,06

Bei der Bestandsaufnahme wird ein Bestand von
verarbeiteten Rohholzes (850 : 430 = 1 200 : x) von 60
verzollt. Zu übertragen ist der berechnete Istbestand
(23 560 Stück mit 430 cbm) und der entsprechende wirkliche



Abfchreibung

Lau- fende Num- mer	Zeit der Abschreibung		Der Hölzer			Weiterer Nachweis			Bemerkungen.	
	Tag	Monat	Stück- zahl	Festmeter- inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung der Register	Blatt	Nr.		
15	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
1.	8.	Juni	1 620	45		Begl. Ausf. Reg.	5	60	(Ausfuhr.)	
2.	1.	Juli	11 306	100		Z. E. J.	1	10	} bei der vorläuf. Abrechnung nach den Geschäftsbüchern deklariert.	
3.	10.	"	1 600	40		Begl. Ausf. Reg.	2	11		Ausfuhr.
4.	11.	September	1 130	55		"	7	71	dto.	
5.	30.	"	4 500	50 26	}	}	"	26	152	} In das Lager des N. z. N. auf- genommen. Mit überwiesener Abfall.
6.	12.	December	1 010	10			"	7	70	
7.	21.	"	3 810	50		Z. E. J.	70	105	Vor der Bestandsaufnahme zur definitiven Abrechnung deklariert	
Zusammen			24 976	376						
Hierzu gesetzliche Ab- fallvergütung für die ausgeführten 150 cbm bearbeitetes Holz . .				76					(825,11 : 150 = 418,08 : x).	
Zusammen Abschreibung an verarbeitetem Roh- holze			24 976	452						

Bemerkung zu Abschreibung Nr. 5. Welche Menge Abfall mit überwiesen werden soll, bestimmt das Verordnungsamt. Im vorliegenden Falle ist der wirkliche Abfall nach Maßgabe der bis zum Tage der Ueberweisung stattgehabten Anschreibung überwiesen (825,11 : 50 = 429,13 : x). — Im Konto des neuen Lagers sind anzuschreiben:

Sp. 6 : 76 cbm, Sp. 9 : 50 cbm, Sp. 13 : 26 cbm.



Anschreibung

Laufende Nummer	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer des Niederlage-registers, Abtheilung I	Bezeichnung des Lagerorts	Festmeterinhalt des verwendeten Rohholzes cbm	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Herkunft. b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Gesetzliche Abfallver-gütung Prozent	Abfälle	
	Tag	Monat					Stückzahl	Festmeterinhalt cbm	Gewicht kg			wirkliche	gesetzliche
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
(Muster B. Der wirkliche Abfall ist kleiner als der gesetzliche, der Istbestand ist kleiner als der Sollbestand.)													
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lagerhalle 2	320		5 000	220	.	a. Russland	33 $\frac{1}{3}$	100	.
2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	380	cf. Muster A	12 200	265	.	"	.	115	.
3.	30.	August	dto. 3	dto.	500		20 104	365	.	"	.	135	.
Zusammen Anschreibung ..					1 200		37 304	850	.	.	.	350	400
Abschreibung ..					588,23		13 720						
Sollbestand ..					611,77		23 584						
Bei der Bestandsaufnahme vorhandener Istbestand ...					607,06		23 560	430	.	.	.	177,06	.
Zu verzollende Differenz ..					4,71	Z E. J. IV. Q. 94/95 Bl. 1 Nr. 7							
In das Register für 1895 übertragener Bestand ...					607,06		23 560	430	.	.	33 $\frac{1}{3}$	177,06	.

Bemerkungen.

Bei der Bestandsaufnahme wird ein Bestand von 430 cbm Waare (bearbeitetes Holz) vorgefunden. Diesem entspricht eine Menge verarbeiteten Rohholzes ($850 : 430 = 1200 : x$) von 607,06 cbm. Die Differenz zwischen dieser und dem Sollbestand an Rohholz ist zu verzollen. Zu übertragen ist der berechnete Istbestand an verarbeitetem Rohholze (607,06), der vorgefundene Istbestand an Waare (23 560 Stück mit 430 cbm) und der entsprechende wirkliche Abfall ($607,06 - 430 = 177,06$).



Abschnitt 5.

C. Gutzeit

Beschreibung

ig	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Herkunft. b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Gesetzliche Abfallvergütung Prozent	Abfälle	
		Stückzahl	Festmeterinhalt cbm	Gewicht kg			wirkliche cbm	gesetzliche cbm
	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	hier als der gesetzliche, der Istbestand ist kleiner als der Sollbestand.)							
	cfr. Muster A	5 000	220	.	a. Russland	33 ¹ / ₃	100	.
		12 200	265	.	„	.	115	.
		20 104	365	.	„	.	135	.
		37 304	850	.	.	.	350	400
		13 720						
		23 584						
		23 560	430	.	.	.	177,06	.
A	E. J. IV. Q. 94/95 Bl. 1 Nr. 7							
A		23 560	430	.	.	33 ¹ / ₃	177,06	.
ah								
end								

Bemerkungen.

In 430 cbm Waare (bearbeitetes Holz) vorgefunden. Diesem entspricht eine Menge 17,06 cbm. Die Differenz zwischen dieser und dem Sollbestand an Rohholz ist zu an verarbeitetem Rohholz (607,06), der vorgefundene Istbestand an Waare den the Abfall (607,06 - 430 = 177,06).

Abtheilung II bearbeitetes Holz.

N u f

Lau- fende Num- mer	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer des Nieder- lage- registers Ab- theilung I	Bezeich- nung des Lager- orts	Fest- meter- inhalt des ver- wendeten Roh- holzes cbm	Be- d- he
	Tag	Monat				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

(Muster C. Der wirkliche Abfall ist kleiner als)

1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2.	320	
2.	4.	Juni	Nr. 2	dto.	380	cf
3.	30.	August	Nr. 3	dto.	500	
Zusammen Anschreibung . .					1 200	
Abschreibung . .					588,23	
Sollbestand . .					611,77	
Bei der Bestandsaufnahme vor- gefundenener Istbestand . . .					628,24	
Minusdifferenz, die zollfrei vom Lager genommen wird . . .					16,47	
In das Register für 1895 über- tragener Bestand					611,77	

B e

Bei der Bestandsaufnahme werden 23 570 Stück be-
sprechende Bestand an Rohholz ($850 : 445 = 1200 : x$) =
Der Istbestand an Rohholz (628,24 cbm) ist nun um 16,47 cbm
Necht, 16,47 cbm Rohholz zollfrei vom Lager zu nehmen. 16
Menge bearbeitetem Holze von 11,66 cbm, wozu an Abfall (1
frei eine Anzahl — sagen wir 20 Stück — bearbeitete Hölzer
auf dem Lager noch $(23\ 570 - 20) = 23\ 550$ Stück bearbeit
= 611,77 cbm Rohholz und $(183,24 - 4,81) = 178,43$ cbm
wird in das neue Register übertragen.

A b s c h r e i b u n g

Laufende Nummer	Zeit der Abschreibung		Der Hölzer			Weiterer Nachweis			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Stückzahl	Festmeterinhalt cbm	Gewicht kg	Benennung der Register	Blatt	Nr.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1.	8.	Juni	1 620	50	.	Begl. Ausf. Reg.	4	40	
2.	10.	Juli	11 500	250	.	"	2	25	
3.	12.	Septbr.	600	100	.	"	3	34	
Zusammen . . .			13 720	400	
Hierzu gesetzliche Abfallvergütung für die ausgeführten 400 cbm Waare					188,23				(850 : 400 = 400 : x).
Gesamtabschreibungen verarbeiteten Rohholzes					588,23				



A u f s c h r e i b u n g

Lau- fende Num- mer	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer des Nieder- lage- registers Ab- theilung I	Bezeich- nung des Lager- orts	Fest- meter- inhalt des ver- wendeten Roh- holzes cbm	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Her- kunft. b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	Gesetz- liche Abfall- ver- gütung Prozent	Abfälle	
	Tag	Monat					Stück- zahl	Fest- meter inhalt cbm	Ge- wicht kg			wirt- liche cbm	gesetz- liche cbm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
(Muster C. Der wirkliche Abfall ist kleiner als der gesetzliche, der Istbestand ist größer als der Sollbestand.)													
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2.	320		5 000	220	.	a. Russ- land	33 ¹ / ₃	100	.
2.	4.	Juni	Nr. 2	dto.	380	cfr. Muster A	12 200	265	.	"	.	115	.
3.	30.	August	Nr. 3	dto.	500		20 104	365	.	"	.	135	.
Zusammen Anschreibung . .					1 200		37 304	850	.	.	.	350	400
Abschreibung . .					588,23		13 720						
Sollbestand . .					611,77		23 584
Bei der Bestandsaufnahme vor- gefundener Istbestand . . .					628,24		23 570	445	.	.	.	183,24	.
Minusdifferenz, die zollfrei vom Lager genommen wird . . .					16,47		20	11,66	.	.	.	4,81	.
In das Register für 1895 über- tragener Bestand					611,77		23 550	433,34	.	.	33 ¹ / ₃	178,43	.

B e m e r k u n g e n ,

Bei der Bestandsaufnahme werden 23 570 Stück bearbeitetes Holz mit 445 cbm vorgefunden. Hieraus wird zunächst der entsprechende Bestand an Rohholz ($850 : 445 = 1 200 : x$) = 628,24 cbm und wirklichen Abfalle ($628,24 - 445$) = 183,24 cbm berechnet. Der Istbestand an Rohholz (628,24 cbm) ist nun um 16,47 cbm größer als der Sollbestand (611,77 cbm), der Lagerinhaber hat also das Recht, 16,47 cbm Rohholz zollfrei vom Lager zu nehmen. 16,47 cbm Rohholz entsprechen nach dem Ansatz $1 200 : 16,47 = 850 : x$ einer Menge bearbeitetem Holze von 11,66 cbm, wozu an Abfall ($16,47 - 11,66$) = 4,81 cbm gehören. Der Lagerinhaber entnimmt mithin zollfrei eine Anzahl — sagen wir 20 Stück — bearbeitete Hölzer, die zusammen einen Festmeterinhalt von 11,66 cbm haben. Alsdann sind auf dem Lager noch ($23 570 - 20$) = 23 550 Stück bearbeitetes Holz mit ($445 - 11,66$) = 433,34 cbm Inhalt, welchem ($628,24 - 16,47$) = 611,77 cbm Rohholz und ($183,24 - 4,81$) = 178,43 cbm wirklicher Abfall entsprechen. Dieser nach der Entnahme verbliebene Bestand wird in das neue Register übertragen.



Abchnitt 5.

C. Gutzeit

Anschriftung

19	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Her- kunft. b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	Gesetz- liche Abfall- ver- gütung Prozent	Abfälle	
		Stück- zahl	Fest- meter inhalt cbm	Ge- wicht kg			wirk- liche cbm	gesetz- liche cbm
		5 000	220	.	a. Russ- land	33 ¹ / ₃	100	.
	cf. Muster A	12 200	265	.	"	.	115	.
		20 104	365	.	"	.	135	.
		37 304	850	.	.	.	350	400
		13 720						
		23 584
		23 570	445	.	.	.	183,24	.
A	E.	20	11,66	.	.	.	4,81	.
A		23 550	433,34	.	.	33 ¹ / ₃	178,43	.

mer k u n g e n,

arbeitetes Holz mit 445 cbm vorgefunden. Hieraus wird zunächst der ent-
628,24 cbm und wirklichem Abfalle (628,24 - 445) = 183,24 cbm berechnet.
om größer als der Sollbestand (611,77 cbm), der Lagerinhaber hat also das
3,47 cbm Rohholz entsprechen nach dem Ansatz 1 200 : 16,47 = 850 : x einer
6,47 - 11,66) = 4,81 cbm gehören. Der Lagerinhaber entnimmt mithin zoll-
n 43, die zusammen einen Festmeterinhalt von 11,66 cbm haben. Alsdann sind
7,06 etes Holz mit (445 - 11,66) = 433,34 cbm Inhalt, welchem (628,24 - 16,47)
an wirklicher Abfall entsprechen. Dieser nach der Entnahme verbliebene Bestand
von 17,06



Lau= fende Num= mer	2	Lau= fende Num= mer	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer des Nieder= lage= registers, Ab= theilung I	Bezeich= nung des Lager= orts	Fest= meter= inhalt des ver= wendeten Roh= holzes cbm
			Tag	Monat			
15.	1	1.	2.	3.	4.	5.	6.

(Muster D. Der wirkliche Abfall)

1.	1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager= halle 2	320
2.	2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	380
3.	3.	30.	August	dto. 3	dto.	500

Hierzu
für die
400 cbr

Zusamme
an ver
holze

Zusammen Anschreibung . . .	1 200
Abschreibung . . .	1 227,94
Sollbestand . . .	Nichts
Bei der Bestandsaufnahme vor= gefundenener Istbestand	
Der Lagerinhaber entnimmt zollfrei	

Zu übertragen ist . . .

Bemerkungen. Da die Abschreibung, in der die Sollbestand nicht vorhanden, und der Lagerinhaber hat vom Lager zu nehmen. Auf dem Lager verbleibt darauf



A b s c h r e i b u n g

Lau- fende Num- mer	Zeit der Abschreibung		Der Hölzer			Weiterer Nachweis			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Stück- zahl	Festmeter- inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung der Register	Blatt	Nr.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1.	8.	Juni	1 620	50	.	Begl. Ausf. Reg.	4	40	
2.	10.	Juli	11 500	250	.	"	2	25	
3.	12.	September	600	100	.	"	3	34	
Zusammen . . .			13 720	400	
Hierzu Abfallvergütung für die ausgeführten 400 cbm Waare				188, ₂₃					(850 : 100 = 400 : x).
Zusammen Abschreibung an verarbeitetem Roh- holze				588, ₂₃					



A n s c h r e i b u n g

Lau- fende Num- mer	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer des Nieder- lage- registers, Ab- theilung I	Bezeich- nung des Lager- orts	Fest- meter- inhalt des ver- wendeten Rob- holzes cbm	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer			a. Her- kunft. b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	Gesetz- liche Abfall- vergü- tung Prozent	Abfälle	
	Tag	Monat					Stück- zahl	Fest- meter- inhalt cbm	Ge- wicht kg			wirt- liche cbm	gesetz- liche cbm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
(Muster D. Der wirkliche Abfall ist kleiner als der gesetzliche, Sollbestand ist nicht vorhanden.)													
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2	320		5 000	220	.	a. Russ- land	33 $\frac{1}{3}$	100	.
2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	380	cfr. Muster A	12 220	265	.	"	.	115	.
3.	30.	August	dto. 3	dto.	500		20 104	365	.	"	.	135	.
Zusammen Anschreibung . . .					1 200		37 304	850	.	.	.	350	400
Abschreibung . . .					1 227,94		37 220
Sollbestand . . .					Nichts								
Bei der Bestandsaufnahme vor- gefundener Istbestand							84	15
Der Lagerinhaber entnimmt zollfrei							84	15
Zu übertragen ist . . .						Nichts							

Bemerkungen. Da die Abschreibung, in der die volle gesetzliche Abfallvergütung enthalten ist, größer als die Anschreibung ist, ist ein Sollbestand nicht vorhanden, und der Lagerinhaber hat das Recht, den gesamten bei der Bestandsaufnahme vorhandenen Istbestand zollfrei vom Lager zu nehmen. Auf dem Lager verbleibt darauf Nichts, und es ist mithin auch kein Bestand zu übertragen.



zu

—

La
fen
Nu
m

1

1
2
3
4

—

H

Zu
:

Lu
v
fuo
nd
me
II
(ve
rb
h
re
be
: 8
fig
ar
lu
ag
ag
s
en
Zu
f
ar
ete
ec
je
h
ne
h
m
h
er
2
it



A b s c h r e i b u n g

Lau- fende Num- mer	Zeit der Abschreibung		Der Hölzer			Weiterer Nachweis			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Stück- zahl	Festmeter- inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung der Register	Blatt	Nr.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1.	8.	Juni	1 620	50	.	Begl. Ausf. Reg.	4	40	
2.	10.	Juli	11 500	250	.	"	2	25	
3.	12.	September	600	100	.	"	3	34	
4.	1.	December	23 500	435	.	"	5	16	
Zusammen			37 220	835					
Hierzu Abfallvergütung für die ausgeführten 835 cbm bearbeitetes Holz	392,94					(850 : 835 = 400 : x).
Zusammen Abschreibung an bearbeitetem Holze			37 220	1 227,94					



1712

1712

1712



5. Bei der definitiven Abrechnung ist in Abtheilung I der gesammten Abschreibung (Spalten 15/16) von diesem Sollbestand ist der bei der Bestandsaufnahme ist zu verzoellen. Der verbliebene Bestand ist in der definitiven Abrechnung mit dem Jahreschlusse zusammenzurechnen.
6. In den Spalten 1 bis 13 der Abtheilung II von aus dem Lager entnommenem Rohholze (von Spalten 1 bis 10), die zur Herstellung dieser Menge verarbeitet worden sind, der thatsächlich entstandene Abfall (Spalte 13) nach der zurückgelangten Bearbeitungsdeklaration anzuschreiben. In Spalte 16 der Abtheilung I über die Spalten 15 bis 23 wird die Stückzahl und der Festmeterinhalt der bearbeiteten Hölzer und zwar ohne Berücksichtigung der bearbeiteten Hölzer von einem Lager nach einem anderen Lager entsprechende thatsächliche Abfall — nach dem Niederlageregister des Empfangsamts mit in Zug genommen. In Spalten 18/19 der Abtheilung II des Holzlageregisters wird der Festmeterinhalt der bearbeiteten Hölzer auch der Festmeterinhalt des Abfalls angegeben. In Spalte 6 die überwiesene Waare plus den Abfall und in Spalte 13 der überwiesene Abfall in Zug genommen.
7. Zur definitiven Abrechnung sind die Spalten 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Abtheilung II aufzurechnen. Es wird sodann der gesetzliche Abfall für die gesammte verarbeitete Menge berechnet. Hierauf wird die auf die ausgeführte Menge bezogene Menge des Abfalls dem Ansätze: Die gesammte hergestellte Menge des bearbeiteten Holz wie der gesammte gesetzliche Abfall des ausgeführten bearbeiteten Holz. Die gefundene Menge des Abfalls bildet den Sollbestand an verarbeitetem Rohholz.
8. Bei der gleichzeitig mit der definitiven Abrechnung der Festmeterinhalt des noch auf dem Lager befindlichen Rohholzes. Hieraus ist der entsprechende Bestand an verarbeitetem Rohholz dem Ansätze zu berechnen: Die gesammte hergestellte Menge des bearbeiteten Holz wie der gesetzliche Abfall des ausgeführten bearbeiteten Holz. Die gefundene Menge des Abfalls bildet den Sollbestand an verarbeitetem Rohholz.

Anleitung

zur

Führung der Niederlage-Register für $\frac{\text{reine}}{\text{gemischte}}$ Drausitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

1. Das Register ist für das Kalenderjahr in zwei Abtheilungen — Abtheilung I Rohholz, Abtheilung II bearbeitetes Holz — zu führen. Als Rohholz sind alle diejenigen Hölzer anzusehen, welche im Inland einer Bearbeitung noch nicht unterlegen haben.

Die tarifarisch verschiedenen Holzgattungen sowie die mit verschiedenen Zollätzen belasteten Hölzer derselben Gattung sind im Register innerhalb der im Absatz 1 vorgeschriebenen Abtheilungen getrennt zu behandeln.

2. Ein förmlicher Abschluß durch Absetzen der Abschreibung von der Anschreibung, Bildung des Sollbestandes, Ausgleichung zwischen Soll- und Istbestand und Vortragen des danach im Lager verbliebenen Bestandes findet nur bei der mit einer Bestandsaufnahme verbundenen definitiven Abrechnung statt.
3. Fällt die definitive Abrechnung nicht mit dem Schlusse des Kalenderjahres zusammen, so sind die seit der letzten definitiven Abrechnung in An- und Abschreibung sich ergebenden Schlusssummen jedes Kontos in die entsprechenden Spalten des Registers für das nächste Jahr zu übertragen; dort werden sie alsdann mit aufgerechnet.
4. In der Abtheilung I (Rohholz) sind in Spalten 1 bis 10 die zum Lager gekommenen Mengen ausländischen Roh- und Nutzholzes nach Maßgabe des Revisionsbefundes in den Begleitpapieren anzuschreiben. Die vom Lager zur Ausfuhr, Versendung, Verzollung und zur Verarbeitung entnommenen Mengen Rohholz werden in Spalten 12 bis 20 unter Angabe des Registers, in welchem der weitere Nachweis der Waare geführt wird, abgeschrieben. Bei den zur Verarbeitung entnommenen Posten sind zunächst nur die Spalten 12 bis 15 auszufüllen und ist gleichzeitig in Spalte 11 ein Vermerk über die entnommene Menge und die Nummer der Bearbeitungsanmeldung abzugeben; sobald die Bearbeitungsanmeldung an den Registerführer zurückgelangt, hat alsdann auf Grund der in der Bearbeitungsanmeldung vorgenommenen Vertheilung des entnommenen Rohholzes auf die hergestellten Waarensorten die Ausfüllung der Spalten 16 bis 20 stattzufinden.



5. Bei der definitiven Abrechnung ist in Abtheilung I (Rohholzkonto) der Sollbestand an Rohholz durch Absetzen der gesammten Abschreibung (Spalten 15/16) von der gesammten Anschreibung (Spalten 7/8) zu bilden, mit diesem Sollbestand ist der bei der Bestandsaufnahme vorgefundene Istbestand zu vergleichen, die eventuelle Fehlmenge ist zu verzollen. Der verbliebene Bestand (Istbestand) ist neu vorzutragen beziehungsweise, wenn die definitive Abrechnung mit dem Jahreschlusse zusammenfällt, in das neue Register zu übertragen.
6. In den Spalten 1 bis 13 der Abtheilung II (Konto für die bearbeiteten Hölzer) ist die durch Bearbeitung von aus dem Lager entnommenem Rohholze (vergl. Ziffer 4) hergestellte Menge bearbeitetes Holz (Spalten 8 bis 10), die zur Herstellung dieser Menge verarbeitete Menge Rohholz (Spalte 6) und der bei der Bearbeitung thatsächlich entstandene Abfall (Spalte 13) nach Maßgabe der nach beendeter Bearbeitung an den Registerführer zurückgelangten Bearbeitungsdeklaration anzuschreiben. Die Angabe in Spalte 6 muß dabei mit der entsprechenden Angabe in Spalte 16 der Abtheilung I übereinstimmen. Spalte 14 bleibt vorerst unausgefüllt. In den Spalten 15 bis 23 wird die Stückzahl und der Festmeterinhalt (das Gewicht) der ausgeführten und der verzollten bearbeiteten Hölzer und zwar ohne Berücksichtigung des entsprechenden Abfalls abgeschrieben. Werden jedoch bearbeitete Hölzer von einem Lager nach einem anderen versandt, so ist stets neben der Menge bearbeiteten Holzes der entsprechende thatsächliche Abfall — nach Anweisung des Versendungsamts — mit zu überweisen und in dem Niederlageregister des Empfangsamts mit in Zugang zu stellen. Beim Ausfertigungsamte kommt in diesem Falle in Spalten 18/19 der Abtheilung II des Holzlagerregisters neben Stückzahl und Festmeterinhalt der überwiesenen bearbeiteten Hölzer auch der Festmeterinhalt des mit überwiesenen Abfalls zur Abschreibung. Beim Empfangsamte ist in Spalte 6 die überwiesene Waare plus dem überwiesenen Abfall, in Spalten 8/9 die überwiesene Waare und in Spalte 13 der überwiesene Abfall in Zugang zu stellen.
7. Zur definitiven Abrechnung sind die Spalten 6, 8, 9, 10, 13 der Anschreibung und 18, 19, 20 der Abschreibung der Abtheilung II aufzurechnen. Es wird sodann unter Anwendung des in Spalte 12 vermerkten Prozentsatzes der gesetzliche Abfall für die gesammte verarbeitete Rohholzmenge (Spalte 6) berechnet und in Spalte 14 vermerkt. Hierauf wird die auf die ausgeführte Menge bearbeitetes Holz entfallende gesetzliche Abfallmenge berechnet nach dem Ansätze: Die gesammte hergestellte Menge bearbeitetes Holz (Spalte 9) verhält sich zu der ausgeführten Menge bearbeitetes Holz wie der gesammte gesetzliche Abfall (Spalte 14) zu dem gesuchten gesetzlichen Abfalle für das ausgeführte bearbeitete Holz. Die gefundene Abfallmenge wird der Summe der Spalte 19 hinzugefügt und alsdann die so gefundene Gesamtabschreibung von der Anschreibung in Spalte 6 abgezogen. Das Resultat bildet den Sollbestand an verarbeitetem Rohholze.
8. Bei der gleichzeitig mit der definitiven Abrechnung stattfindenden Bestandsaufnahme wird die Stückzahl und der Festmeterinhalt des noch auf dem Lager befindlichen bearbeiteten Holzes (der Istbestand an Waare) festgestellt. Hieraus ist der entsprechende Bestand an verarbeitetem Rohholze (der Istbestand an Rohholz) nach folgendem Ansätze zu berechnen: Die gesammte hergestellte Waarenmenge (Spalte 9) verhält sich zu dem vorgefundnen Istbestand an Waare, wie die gesammte verarbeitete Rohholzmenge (Spalte 6) zu dem gesuchten Istbestand an Rohholz.

ng I (Rohholzkonto) der Sollbestand an Rohholz durch Absetzen
 n von der gesammten Anschreibung (Spalten 7/8) zu bilden, mit
 hme vorgefundene Istbestand zu vergleichen, die eventuelle Fehl-
 (Istbestand) ist neu vorzutragen beziehungsweise, wenn die defini-
 afällt, in das neue Register zu übertragen.

(Konto für die bearbeiteten Hölzer) ist die durch Bearbeitung
 rgl. Ziffer 4) hergestellte Menge bearbeitetes Holz (Spalten 8
 eitete Menge Rohholz (Spalte 6) und der bei der Bearbeitung
 Maßgabe der nach beendeter Bearbeitung an den Registerführer
 üben. Die Angabe in Spalte 6 muß dabei mit der entsprechen-
 reinstimmen. Spalte 14 bleibt vorerst unausgefüllt. In den
 ist Festmeterinhalt (das Gewicht) der ausgeführten und der verzollten
 ung des entsprechenden Abfalls abgeschrieben. Werden jedoch
 nderen versandt, so ist stets neben der Menge bearbeiteten Holzes
 weisung des Versendungsamts — mit zu überweisen und in dem
 ang zu stellen. Beim Ausfertigungsamte kommt in diesem Falle
 erregisters neben Stückzahl und Festmeterinhalt der überwiesenen
 mit überwiesenen Abfalls zur Abschreibung. Beim Empfangsamte
 n überwiesenen Abfall, in Spalten 8/9 die überwiesene Waare
 gang zu stellen.

8, 9, 10, 13 der Anschreibung und 18, 19, 20 der Abschreibung
 in unter Anwendung des in Spalte 12 vermerkten Prozentsatzes
 e Rohholzmenge (Spalte 6) berechnet und in Spalte 14 vermerkt.
 rbeitetes Holz entfallende gesetzliche Abfallmenge berechnet nach
 bearbeitetes Holz (Spalte 9) verhält sich zu der ausgeführten
 liche Abfall (Spalte 14) zu dem gesuchten gesetzlichen Abfalle für
 Abfallmenge wird der Summe der Spalte 19 hinzugefügt und
 von der Anschreibung in Spalte 6 abgezogen. Das Resultat
 lze.

g stattfindenden Bestandsaufnahme wird die Stückzahl und der
 en bearbeiteten Holzes (der Istbestand an Waare) festgestellt.
 tetem Rohholze (der Istbestand an Rohholz) nach folgendem
 Baarenmenge (Spalte 9) verhält sich zu dem vorgefundnen Ist-
 ete Rohholzmenge (Spalte 6) zu dem gesuchten Istbestand an

volle
 das
 f Mi



9. Der so gefundene Istbestand an Rohholz (Ziffer 8) ist mit dem Sollbestand an Rohholz (Ziffer 7) zu vergleichen. Ist der Istbestand an Rohholz kleiner als der Sollbestand, so ist die Differenz als Fehlmenge zu verzollen. Neu anzuschreiben beziehungsweise in das Register für das nächste Jahr zu übertragen, ist in diesem Falle in Spalte 6 der Istbestand an Rohholz (Ziffer 8), in Spalte 8 und 9 die bei der Bestandsaufnahme vorgefundene Stückzahl und der Festmeterinhalt der noch lagernden Waare, in Spalte 13 der entsprechende wirkliche Abfall (Spalte 6 abzüglich Spalte 9).

Ist dagegen der berechnete Istbestand an Rohholz (Ziffer 8) größer als der Sollbestand an Rohholz (Ziffer 7), so hat der Lagerinhaber das Recht, die Differenz zollfrei vom Lager in den freien Verkehr zu entnehmen, soweit noch genügend Waare derselben Sorte im Lager ist. Zu diesem Zwecke ist zunächst zu berechnen, welche Menge der vorhandenen Waare der Differenz zwischen dem Ist- und Sollbestand an Rohholz entspricht nach dem Ansätze: Die gesammte verarbeitete Rohholzmenge (Spalte 6) verhält sich zu der Differenz zwischen dem Ist- und Sollbestand an Rohholz, wie die gesammte hergestellte Waarenmenge (Spalte 9) zu der gesuchten Waarenmenge. Eine der so gefundenen Menge entsprechende Stückzahl bearbeiteter Hölzer ist darauf zollfrei in den freien Verkehr zu setzen. Neu anzuschreiben beziehungsweise in das Register für das nächste Jahr zu übertragen ist hierauf der nach Entnahme der zollfreien Hölzer auf dem Lager noch verbleibende Bestand, also in Spalte 6 der berechnete Istbestand an Rohholz (Ziffer 8), vermindert um die zollfreie Differenz zwischen dem Ist- und Sollbestand an Rohholz; Spalten 8/9 Stückzahl und Festmeterinhalt der bei der Bestandsaufnahme vorgefundener Waare, vermindert um Stückzahl und Festmeterinhalt der zollfrei in den freien Verkehr gesetzten Waare; Spalte 13 entsprechender wirklicher Abfall (Spalte 6 abzüglich Spalte 9).





ii

19

ist

volle
daß
f Ni



de

==

==

Lau=
fende
Nr.

1.



Anmeldung

zum

Zwecke der Bearbeitung von Bau- und Nutzholzern

des $\left\{ \begin{array}{l} \text{reinen} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$ Privat-Transitlagers desNiederlage-Register Blatt Nr.
Beilage zum Niederlage-Register Seite Nr. Abgegeben den ten 18.....

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Angaben des Lager-Inhabers.											Weitere Abfertigung.				Bemerkungen.		
Lau- fende Nr.	Der zu bearbeitenden Hölzer				Art, Ort und Zeitdauer der Bearbeitung	Es sind durch die Bearbeitung hergestellt						Bei der Revision nach der Bearbeitung sind vor- gefunden					
	Zahl	Gattung	Menge			Hölzer			Abfälle			Hölzer					
			cbm	kg		Zahl	Gattung	Menge	Menge	Menge	Zahl	Gattung	Menge				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	





B e i l a g e

zum

Niederlage-Register

für

die $\left\{ \begin{array}{l} \text{reinen} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$ Transitlager von Holz,

betreffend

die Bearbeitung der Hölzer.



Zu Abschnitt des Hauptregisters.

Lauf- fende Nr.	Nr. der An- schreibung im Niederlage- Register	Tag der Abgabe der Anmeldung.	Tag der Revision der bearbeiteten Hölzer	B e m e r k u n g e n .
1.	2.	3.	4.	5.



des Hauptregisters.

der Revision der eiteten Hölzer	B e m e r k u n g e n.
4.	5.

